



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

16. Dezember 2014

Nr. 2014-740 R-721-24 Postulat Herbert Enz, Schattdorf, zu Angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige; Antwort des Regierungsrats

### **I. Ausgangslage**

Am 22. Oktober 2014 reichte Landrat Herbert Enz, Schattdorf, ein Postulat zum Thema "Angepasste Bedingungen für junge Pflegebedürftige" ein. Der Regierungsrat wird mit dem parlamentarischen Vorstoss ersucht, in einem Bericht darzulegen, wie die Situation für junge Pflegebedürftige im Kanton Uri und in der Zentralschweiz heute aussieht, welche Massnahmen zu einer Verbesserung beitragen und welche Rolle der Kanton dabei übernehmen könnte. Zudem soll aufgezeigt werden, ob allenfalls eine interkantonale Zusammenarbeit möglich wäre.

### **II. Antwort des Regierungsrats**

Jüngere Pflegebedürftige, die dermassen Pflege benötigen, dass der Eintritt in eine stationäre Institution notwendig ist, sind in der Regel behindert und beziehen eine IV-Rente. Üblicherweise befinden sich solche Personen in einer stationären Einrichtung bzw. einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung und werden in diesem Rahmen beschäftigt und betreut. Falls die Pflege sehr aufwendig und zeitintensiv wird, kann es in Einzelfällen vorkommen, dass die Behinderteninstitution die erhöhte Pflege nicht mehr gewährleisten kann. Dann muss eine Unterbringung in einer stationären Langzeitpflegeeinrichtung (Pflegeheim) gesucht werden. Diese Lösung ist für die betroffenen Personen oftmals nicht befriedigend. Denn jüngere pflegebedürftige Personen sind in einem Pflegeheim zusammen mit Pflegebedürftigen im AHV-Alter nicht immer optimal platziert. Zu beachten ist auch, dass nicht nur eine adäquate Versorgung von jüngeren pflegebedürftigen Personen, sondern auch die Finanzierung von schwerstpflegebedürftigen Personen (z. B. Wachkoma-Patienten, ALS-Patienten usw.) eine grosse Herausforderung darstellt. Denn es

kann vorkommen, dass mit der Verrechnung der maximalen Pflegestufe (BESA-Stufe 12 für mehr als 220 Minuten pro Tag) der effektive Pflegeaufwand nicht mehr gedeckt werden kann.

Eine Schwierigkeit besteht auch darin, dass Behinderteninstitutionen und stationäre Langzeitpflegeeinrichtungen unterschiedliche Zuständigkeiten und unterschiedliche Finanzierungsformen aufweisen. Während der Kanton für die Behinderteninstitutionen und deren Finanzierung zuständig ist, sind es die Gemeinden, die für die stationäre Langzeitpflege-versorgung verantwortlich zeichnen. Bei den Pflegeheimen leisten die Krankenversicherungen einen Beitrag pro Pflegestufe. Dies ist bei den Behinderteninstitutionen hingegen nicht der Fall.

Es gibt jedoch weder für den Kanton Uri noch für die Zentralschweiz einheitliche Bedarfserhebungen oder Versorgungskonzepte für junge pflegebedürftige oder für schwerstpflegebedürftige Personen. Obwohl grundsätzlich die Gemeinden für die stationäre Langzeitpflege zuständig sind, ist der Regierungsrat bereit, einen entsprechenden Fachbericht erstellen zu lassen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit externen Fachpersonen und den anderen Zentralschweizer Kantonen gesucht werden.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat zu überweisen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Postulatstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Amt für Gesundheit; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

